

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: CDU/007/2020
öffentlich

Einreicher: CDU Fraktion

Federführung: CDU Fraktion, **Verfasser:** Herr Asmus

Behandelt im:

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	18.08.2020
Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	19.08.2020
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	03.09.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	17.09.2020

Betreff: Beschluss zur Umwidmung der Kleingartenanlage Werftpfuhl zu einer Erholungsanlage bzw. Wochenendsiedlung

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt: Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Kleingartenanlage Werftpfuhl zu einer Erholungsanlage bzw. Wochenendsiedlung umgewidmet werden kann.

Begründung:

Laut Bundeskleingartengesetz §3 (Abs. 2): „Im Kleingarten ist eine in einfacher Ausführung mit höchstens 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“

Beim Verein der Kleingärtner Werftpfuhl e.V. gibt es 160 Kleingärten mit 71 Gartenhäuser über 30 qm (bei Errichtung vor 1990) und mehr als 24 qm (bei Errichtung nach 1990).

Außerdem befinden sich in den Parzellen, bei dem VdK Werftpfuhl, 132 Geräteschuppen, 28 Anbauten und 70 Terrassenüberdachungen.

Hier wird in den Parzellen von dem Bundeskleingartengesetz abgewichen und die Gartenlauben wurden erkennbar zum dauerhaften Aufenthalt umgebaut. Die Häuser sind an das Elektrizitätsnetz angeschlossen (§3 BKleinG, 10b 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften) und werden mit Trink- und Brauchwasser (§3 BKleinG, 10a 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften) versorgt.

Eine Kleingartenanlage liegt nicht vor, wenn die Verwendung der Grundflächen als Nutzgärten nur eine untergeordnete Funktion hat.

Mehr als 50 Prozent muss der nichterwerbsmäßigen Nutzung der Erzeugung von Gemüse, Obst und anderen Früchten für den Eigenbedarf dienen. Der übrige Teil bleibt für Laube, Wege, Terrasse und Rasen/Zierbepflanzung. Bei der Kleingartenanlage ist vermehrt Rasenfläche (welche nicht 20% der Gesamtfläche überschreiten darf) und Zierbepflanzung vorhanden, im Sinne des Erholungszweckes.

So ist es nicht weiter zu rechtfertigen einen Pachtzins nach Maßstab der Kleingartenanlagen in Höhe von 0,1023 €/m² zu erheben. Die neue Erhebung des Pachtzinses soll auf Grundlage einer Erholungsanlage bzw. Wochenendsiedlung erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Summe in € Ein- nahme 60.000€	- Betreffende HH-Stelle	Bestätigung Kämmerei:
----------------------------------	-------------------------	-----------------------

Fraktionsvorsitzender

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 4	18.08.2020	5	2	1	2
A 3	19.08.2020	5	fand nicht statt		
A 1	03.09.2020	7 (7)	Kein Votum		

2

3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	
davon anwesend:		dagegen:	
		Stimmenthaltung:	

4 Befangenheit wurde erklärt durch:

5

6 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
7 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
8 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 17.09.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

9